

Satzung des Fördervereins der IGS Heidberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der IGS Heidberg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. – 31.12.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung in unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Aktivitäten der Schule. (Unterstützung mit finanziellen Mitteln, z.B. des schuleigenen Zirkusprojektes, Arbeitsgemeinschaften, Anschaffung von Sport- und Spielgeräten, Musikinstrumente, Zuschüsse zu Schulveranstaltungen oder Klassenausflüge usw. Er unterstützt insbesondere die Arbeit der Elternvertretung. In Erfüllung des Zwecks kann der Verein auch Veranstaltungen der Schule unterstützen.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag und Kündigung

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
Ordentliche Mitglieder sind die Erziehungsberechtigten. Fördermitglieder sind Mitglieder die die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes
 - b) durch schriftliche Kündigung
 - c) die Mitgliedschaft erlischt nicht automatisch mit dem Verlassen der Schule.
Die Kündigung kann jeweils 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) in schriftlicher Form an den Vorstand erfolgen.
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind
 - auf Grund vereinsschädigenden VerhaltensDer/die Ausgeschlossene hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.
 - d) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich unbar, in der Regel per Einzugsverfahren fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird im Jahr des Beitritts in voller Höhe fällig, egal in welchem Monat der Eintritt erfolgt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und Zuwendungen.
2. Mittel des Vereins dürfen neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand gem. §26 BGB, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in besteht.
 - c) Schriftführer/in, Kassenprüfer/in und eventuelle Beisitzer/in

2. Die Kassenprüfer/innen werden von der jährlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Es müssen mindestens zwei Kassenprüfer/innen und ein Vertreter/in gewählt werden, von denen eine/r nach einem Jahr ausscheidet, so dass immer eine erfahrene und eine neu gewählte Person zusammen prüfen.
Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand des Fördervereins angehören. Sie haben die Kasse, die Konten und die Buchhaltung zu prüfen. Die Anzahl der Prüfungen ist ihnen freigestellt, es muss jedoch mindestens eine innerhalb der letzten vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
Beanstandungen sind umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und können die Entlastung des Vorstands beantragen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll und die Zeit -ausgenommen die Schulferien- Bestimmt der Vorstand.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen (14 Kalendertage) vorher per E-Mail, Aushang in der Schule (Infokasten/Pinnwand) oder schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen.
 - b) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - c) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - d) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des/der Kassenprüfers/in für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist immer möglich. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.
 - d) die Wahl von einem/r Schriftführer/in. Der/die Schriftführer/in wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist immer möglich.
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und einem/r Stellvertreter/in. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Vereins

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
 - a) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
 - b) die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende/n einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Die Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.
3. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die IGS Heidberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Braunschweig, den 28. Januar 2013